



Deutscher Bundestag

**Verhaltensregeln**  
für Mitglieder des  
Deutschen Bundestages

Textsammlung



# **Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages**

Textsammlung, Stand: Oktober 2021

# Inhaltsverzeichnis

I. Einführung .....	5
II. Gesetzesnovelle zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages: Was ist neu? .....	9
1. Erweiterung des Verbotskatalogs des § 44a AbgG .....	10
a) Honorare für Vorträge mit Mandatsbezug (§ 44 Absatz 2 Satz 3 AbgG).....	10
b) Geldspenden für die Mandatstätigkeit (§ 44a Absatz 2 Satz 5 AbgG).....	10
c) Entgeltliche Lobbytätigkeit (§ 44a Absatz 3 Satz 1 und 3 AbgG).....	10
2. Erweiterung der Anzeigepflichten für Abgeordnete .....	12
a) Aus der Zeit vor dem Mandat: Rückkehrrecht und Kündigungsschutz (§ 45 Absatz 1 Nummer 1 AbgG) .....	12
b) Tätigkeiten/Verträge neben dem Mandat.....	12
aa) Entgeltliche Nebentätigkeiten: Schwellenwert bei Gutachter-, publizistischen und Vortragstätigkeiten (§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 AbgG).....	13
bb) Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften (§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AbgG).....	13
cc) Einkünfte aus Tätigkeiten, Verträgen und Beteiligungen (§ 45 Absatz 3 AbgG).....	14
dd) Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten (§ 45 Absatz 4 AbgG).....	16
c) Spenden und geldwerte Zuwendungen (§ 48 AbgG) .....	16
3. Verschärfung der Veröffentlichungspflichten (§§ 47, 48 Absatz 3 und 5 AbgG) .....	17
4. Änderung der Offenlegungspflichten im Ausschuss (§ 49 AbgG) .....	17
5. Erweiterung des Prüf- und Sanktionsverfahrens und neue Berichtspflicht (§ 51 AbgG).....	17
III. Hinweise zur Veröffentlichung von Angaben nach den neuen Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages .....	19
IV. Rechtsgrundlagen.....	22
1. Abgeordnetengesetz.....	22
2. Parteiengesetz .....	31
3. Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers .....	33



# I. Einführung

Mitgliedern des Deutschen Bundestages steht es grundsätzlich zu, neben dem Mandat anderen Tätigkeiten nachzugehen, solange die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht.<sup>[1]</sup> Ausgenommen sind nur solche Tätigkeiten, mit denen nach Ansicht des Gesetzgebers grundsätzlich ein Interessenkonflikt verbunden ist.<sup>[2]</sup>

Die im Folgenden abgedruckten **Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages** (Abgeordnetengesetz, Elfter Abschnitt)<sup>[3]</sup> verpflichten jedes Mitglied des Bundestages zu bestimmten Angaben über Tätigkeiten und Einkünfte, die auf mögliche, für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hindeuten können und daher gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen sind.<sup>[4]</sup> Diese betreffen:

- Tätigkeiten vor der Übernahme des Mandats sowie bestehende Rückkehrrechte oder bestehenden Kündigungsschutz
- Tätigkeiten neben dem Mandat, einschließlich ggf. damit erzielter Einkünfte
- Unternehmensbeteiligungen, einschließlich ggf. damit erzielter Einkünfte
- Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Zuwendungen, einschließlich ggf. damit bereits erzielter Einkünfte
- Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit
- Gastgeschenke

Allen gewählten Mitgliedern des Bundestages wird deshalb zu Beginn der Wahlperiode ein mit Erläuterungen versehenes **Anzeigeformular** übersandt. Dieses ist innerhalb von **drei Monaten** auszufüllen und bei dem Bundestagspräsidenten bzw. der Bundestagspräsidentin – d. h. bei dem in seinem bzw. ihrem Auftrag handelnden Referat PM 1 der Bundestagsverwaltung – einzureichen. Änderungen und Ergänzungen im Laufe der Wahlperiode muss jedes Mitglied des Bundestages von sich aus mitteilen. Auch hier gilt grundsätzlich eine Frist von drei Monaten, die mit Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache beginnt.<sup>[5]</sup> Eine Ausnahme gilt gemäß § 52a Abgeordnetengesetz (AbgG) für Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2021 bereits gehalten wurden und für die nach bisherigem Recht keine Anzeigepflichten bestanden. Für diese Beteiligungen einschließlich ggf.

---

[1] Vgl. § 44a Absatz 1 AbgG.

[2] Vgl. § 44a Absatz 2 bis 4 AbgG. Zu den Einzelheiten vgl. die Ausführungen auf der folgenden Seite und die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

[3] Bis zur Gesetzesnovelle vom 8. Oktober 2021 als Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR) als Anlage 1 in der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) enthalten.

[4] Vgl. § 45 Absatz 1 bis 3, § 46 und § 48 Absatz 2, 5 und 6 AbgG. Siehe außerdem die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

[5] Vgl. § 45 Absatz 5 AbgG.

damit erzielter Einkünfte entsteht eine Anzeigepflicht erstmals 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.<sup>[6]</sup>

Für Verletzungen der Anzeigepflichten sind die in § 51 Abgeordnetengesetz (AbgG) geregelten Sanktionen – Ermahnung, Veröffentlichung einer Drucksache, Ordnungsgeld – vorgesehen.

Die meisten der Angaben werden nach Maßgabe der §§ 47, 48 Absatz 3 und 5 AbgG auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht, anzeigepflichtige Einkünfte betragsgenau auf Euro und Cent. Näheres dazu findet sich in den Hinweisen zur Veröffentlichung (Abschnitt III).

Für Interessenverknüpfungen, die noch nicht aus den gemäß § 47 AbgG veröffentlichten Angaben ersichtlich sind, enthält § 49 AbgG eine Sonderregelung: Ausschussmitglieder, die entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt sind, der im Ausschuss zur Beratung ansteht, müssen eine Interessenverknüpfung vor einer Wortmeldung offenlegen.<sup>[7]</sup> Hat ein Ausschussmitglied die Berichterstattung übernommen, so sind konkrete Interessenverknüpfungen bereits vor der Beratung offenzulegen und die Angaben werden in der Beschlussempfehlung des Ausschusses vermerkt.<sup>[8]</sup>

Die Regelung des § 44a AbgG sowie die jetzt im Elften Abschnitt des Abgeordnetengesetzes (§§ 45 ff. AbgG) normierten Verhaltensregeln werden deshalb auch als „Transparenzregeln“ bezeichnet.<sup>[9]</sup> Dies bedeutet aber nicht, dass in ihnen ausschließlich Offenlegungspflichten festgelegt sind. § 44a AbgG enthält vielmehr eine Reihe von Verboten für solche Tätigkeiten und Zuwendungen, denen nach Ansicht des Gesetzgebers eine Interessenverknüpfung innewohnt, die für die Ausübung des Mandats bedeutsam ist.

So ist es Mitgliedern des Bundestages untersagt, andere als die gesetzlichen Zuwendungen „für die Ausübung des Mandats“ anzunehmen, insbesondere nicht solche, die „erkennbar deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird“.<sup>[10]</sup> Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten für die Annahme von Zuwendungen ohne angemessene Gegenleistung des Mitgliedes des Bundestages.<sup>[11]</sup>

Mitgliedern des Bundestags ebenfalls untersagt ist die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen für eine Vortragstätigkeit, die in Zusammenhang

---

<sup>[6]</sup> Vgl. § 52a AbgG und die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

<sup>[7]</sup> Vgl. § 49 Satz 1 AbgG.

<sup>[8]</sup> Vgl. § 49 Satz 2 AbgG.

<sup>[9]</sup> Vgl. z. B. BVerwG, BVwZ 2010, 837, 838, Rn. 16.

<sup>[10]</sup> Vgl. § 44a Absatz 2 Satz 1 und 2 AbgG.

<sup>[11]</sup> Vgl. § 44a Absatz 2 Satz 3 AbgG. Zur Strafbarkeit der Bestechlichkeit von Mandatsträgern siehe außerdem § 108e Strafgesetzbuch (StGB).



mit der Mandatsausübung steht.<sup>[12]</sup> Entsprechendes gilt für die Interessenvertretung für Dritte gegenüber der Bundesregierung und dem Bundestag und für Beratungstätigkeiten, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. Auch diese sind nur erlaubt, wenn sie unentgeltlich oder ehrenamtlich erfolgen.<sup>[13]</sup>

Auch die Annahme von Spenden für die politische Tätigkeit und von sonstigen geldwerten Zuwendungen ist nur in engen Grenzen zulässig. In jedem Fall unzulässig ist die Entgegennahme von Geldspenden, die bei dem oder der Abgeordneten verbleiben sollen.<sup>[14]</sup> Sonstige Spenden für die politische Tätigkeit der oder des Abgeordneten und geldwerte Zuwendungen (insbesondere die Übernahme von Reisekosten oder die Gewährung von Gastgeschenken) sind im Übrigen nur im Rahmen der Regeln des § 48 AbgG zulässig. Spenden sind demnach grundsätzlich dann zulässig, wenn sie im Rahmen des ehrenamtlichen politischen Engagements (Aufwandsspenden) oder zur Sachunterstützung (Sachspenden) für die politische Tätigkeit des oder der Abgeordneten getätigt werden<sup>[15]</sup> und soweit kein Annahmeverbot gemäß § 48 Absatz 4 AbgG i. V. m. § 25 Absatz 2 **Parteiengesetz (PartG)**<sup>[16]</sup> besteht.<sup>[17]</sup> Bei zulässigen Spenden sind die Anzeigepflicht des § 48 Absatz 2 AbgG und die Rechnungsführungspflicht des § 48 Absatz 1 AbgG zu beachten. Die in § 48 Absatz 5 AbgG aufgezählten geldwerten Zuwendungen gelten zwar nicht als Spenden im Sinne des § 48 Absatz 1 AbgG, sind aber ebenso wie zulässige Spenden anzuzeigen und werden unter den gleichen Voraussetzungen veröffentlicht.

Mitgliedern des Bundestages ist es darüber hinaus untersagt, in beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten auf die Mitgliedschaft im Bundestag hinzuweisen, wenn ein solcher Hinweis geeignet ist, einen Vorteil in diesen Angelegenheiten zu erzeugen.<sup>[18]</sup> Dieses Hinweisverbot wird durch die **Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers (BAGrds)**<sup>[19]</sup> ergänzt. Briefköpfe mit dem Bundesadler dürfen hiernach nur „bei mandatsbezogenen Angelegenheiten“ verwendet werden, nicht aber in privaten Angelegenheiten. Diese Vorgabe geht damit sogar noch über § 44 Absatz 4 AbgG hinaus: Auch in privaten Angelegenheiten, die keinen beruflichen oder geschäftlichen Charakter haben, darf der Bundesadler nicht verwendet werden.

---

<sup>[12]</sup> Vgl. § 44a Absatz 2 Satz 3 AbgG. Verbot neu eingeführt mit Gesetzesnovelle vom 8. Oktober 2021. Zu den Einzelheiten vgl. die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

<sup>[13]</sup> Vgl. § 44a Absatz 3 AbgG. Verbot neu eingeführt mit Gesetzesnovelle vom 8. Oktober 2021. Zu den Einzelheiten vgl. die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

<sup>[14]</sup> Vgl. § 44a Absatz 2 Satz 5 AbgG. Verbot neu eingeführt mit Gesetzesnovelle vom 8. Oktober 2021. Zu den Einzelheiten vgl. die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II). Wenn es sich um eine Parteispende handelt, ist diese unverzüglich gegen Quittung an die Partei weiterzuleiten, vgl. § 25 Absatz 1 Satz 3 PartG.

<sup>[15]</sup> Vgl. § 48 Absatz 1 AbgG.

<sup>[16]</sup> Auszugsweise abgedruckt unter Rechtsvorschriften (Abschnitt IV).

<sup>[17]</sup> Spenden, die nach § 48 Absatz 4 AbgG i. V. m. § 25 Absatz 2 PartG unzulässig sind, hat das Mitglied des Bundestages unverzüglich an den Bundestagspräsidenten bzw. die Bundestagspräsidentin weiterzuleiten, spätestens jedoch zusammen mit dem Rechenschaftsbericht für das betreffende Jahr (§ 48 Absatz 4 AbgG i. V. m. § 25 Absatz 4 PartG).

<sup>[18]</sup> Vgl. § 44a Absatz 4 AbgG, bis zur Gesetzesnovelle vom 8. Oktober 2021 in § 5 VR geregelt.

<sup>[19]</sup> Auszugsweise abgedruckt unter Rechtsvorschriften (Abschnitt IV).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass ein Mitglied des Bundestages in Zweifelsfällen verpflichtet ist, sich durch Rückfragen beim Präsidenten Gewissheit über den Inhalt seiner Pflichten nach den Verhaltensregeln zu verschaffen.<sup>[20]</sup> Ansprechpartner hierfür sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats PM 1, Bereich Verhaltensregeln.

Nach § 52 AbgG ist der Ältestenrat des Bundestages dazu berufen, Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der im Zehnten und Elften Abschnitt des AbgG vorgesehenen Pflichten zu erlassen. Dies ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht geschehen, da die Gesetzesnovelle zur Verbesserung der Transparenzregeln für Mitglieder des Bundestages erst kurz zuvor in Kraft getreten ist. Zu einem späteren Zeitpunkt erlassene Ausführungsbestimmungen werden in einer Neuauflage dieser Broschüre unter Rechtsvorschriften (Abschnitt IV) abgedruckt werden.

Eine Zusammenfassung und Erläuterung der umfassenden Erweiterungen im Bereich der Tätigkeitsverbote und Anzeigepflichten, die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Bundestages vom 8. Oktober 2021 vorgenommen wurden, finden Sie in Abschnitt II. In Abschnitt III finden Sie die Hinweise zur Veröffentlichung. Die einschlägigen Rechtsvorschriften mit einigen Kommentierungen und Hinweisen finden Sie in Abschnitt IV.

---

<sup>[20]</sup> Vgl. § 50 AbgG.

## II. Gesetzesnovelle zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages: Was ist neu?

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021 hat der Deutsche Bundestag weitreichende Änderungen der Verhaltensregeln für Bundestagsabgeordnete vorgenommen. Mit „gezielte[n] Verbesserungen der bestehenden Transparenzregeln, aber auch durch die Einführung von neuen Vorschriften“ soll nach dem Willen des Gesetzgebers „mehr Transparenz im parlamentarischen Bereich“ geschaffen „und verlorenes Vertrauen in die parlamentarische Arbeit“ zurückgewonnen werden.<sup>[21]</sup>

Eine wichtige Neuerung ist zunächst, dass die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR), die bisher untergesetzlich als Anlage 1 in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) enthalten waren, in das AbgG (Elfter Abschnitt) überführt wurden. Die bisherigen §§ 1 bis 4 und §§ 6 bis 8 VR wurden als neue §§ 45 bis 51 – teilweise erheblich verändert – in das AbgG übernommen. Die Regelung des bisherigen § 5 VR (Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag) wurde als neuer Absatz 4 in § 44a AbgG übernommen, dessen Verbote die Unabhängigkeit des Mandats sichern sollen. Gemäß dem neuen § 52 AbgG ist außerdem künftig der Ältestenrat des Bundestages anstelle des Bundestagspräsidenten bzw. der Bundestagspräsidentin für den Erlass von Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der neuen Transparenzpflichten zuständig.

Inhaltlich wurden zum einen die Anzeigepflichten für Abgeordnete (und die entsprechenden Veröffentlichungspflichten des Bundestagspräsidenten bzw. der Bundestagspräsidentin auf den Internetseiten des Bundestages) teilweise erweitert, zum anderen wurde der Katalog verbotener Nebentätigkeiten in § 44a AbgG um mehrere Tätigkeiten ergänzt, denen nach Auffassung des Gesetzgebers „ein Interessenkonflikt immanent ist und die daher von vorneherein nicht mit der Unabhängigkeit des Mandats vereinbar sind“<sup>[22]</sup>. Auch das nunmehr in § 51 AbgG geregelte Prüf- und Sanktionsverfahren bei Verstößen gegen die Transparenzregeln wurde entsprechend erweitert um Verweise auf Verstöße gegen die neuen Verbote und Anzeigepflichten sowie um eine Berichtspflicht des Bundestagspräsidenten bzw. der Bundestagspräsidentin gegenüber dem Bundestag über Anzahl und Ausgang der Verfahren.

---

<sup>[21]</sup> BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 9.

<sup>[22]</sup> BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 9.

## 1. Erweiterung des Verbotskatalogs des § 44a AbgG

Zunächst wurde der Verbotskatalog des § 44a AbgG zum Schutz der Unabhängigkeit des Mandats um folgende unzulässige Zuwendungen und Vermögensvorteile erweitert:

### a) Honorare für Vorträge mit Mandatsbezug (§ 44 Absatz 2 Satz 3 AbgG)

Die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen für eine Vortragstätigkeit, die in Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht, ist nach der Neuregelung unzulässig.<sup>[23]</sup> Von dem Verbot nicht erfasst sind Honorare für Vorträge, die keinen oder nur einen entfernten Mandatsbezug aufweisen, wie z. B. Vorträge, die ausschließlich eine Nebentätigkeit des oder der Abgeordneten betreffen.<sup>[24]</sup>

### b) Geldspenden für die Mandatstätigkeit (§ 44a Absatz 2 Satz 5 AbgG)

Auch die Entgegennahme von Geldspenden, die bei dem oder der Abgeordneten verbleiben sollen, ist unzulässig.<sup>[25]</sup> Nach Auffassung des Änderungsgesetzgebers bergen Geldspenden an Bundestagsabgeordnete „grundsätzlich die Gefahr der Abhängigkeit von den Interessen der Geberin oder des Gebers“<sup>[26]</sup>.

### c) Entgeltliche Lobbytätigkeit (§ 44a Absatz 3 Satz 1 und 3 AbgG)

Nach der neu eingeführten Regelung des § 44a Absatz 3 Satz 1 AbgG sind sowohl die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber der Bundesregierung und dem Bundestag als auch entgeltliche Beratungstätigkeiten unzulässig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. Auch in diesen Fällen ist nach Einschätzung des Änderungsgesetzgebers grundsätzlich von einem Interessenkonflikt auszugehen, der mit der Unabhängigkeit des Mandats nicht zu vereinbaren ist.<sup>[27]</sup>

---

<sup>[23]</sup> Dabei bleibt die Entgegennahme von geldwerten Zuwendungen unter den Voraussetzungen des § 48 AbgG unberührt (§ 44a Absatz 2 Satz 4 AbgG).

<sup>[24]</sup> Vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

<sup>[25]</sup> Sonstige Spenden für die politische Tätigkeit der oder des Abgeordneten und geldwerte Zuwendungen (insbesondere die Übernahme von Reisekosten oder die Gewährung von Gastgeschenken) sind im Übrigen im Rahmen der Regeln des ebenfalls neu gefassten § 48 AbgG zulässig.

Durch Änderungen in § 48 Absatz 1 AbgG wurden allerdings auch die sonstigen zulässigen Spenden weiter eingeschränkt. Zulässig sind Spenden (nur noch) dann, wenn sie im Rahmen des ehrenamtlichen politischen Engagements (Aufwandsspenden) oder zur Sachunterstützung (Sachspenden) für die politische Tätigkeit des oder der Abgeordneten erfolgen (z. B. Übernahme der Kosten von Veranstaltungen und Werbemaßnahmen wie etwa Plakatierungen), vgl. BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22. Unzulässig waren Geldspenden für die Mandatstätigkeit von Abgeordneten gemäß § 44a Absatz 2 Satz 4 AbgG a. F. in Verbindung mit § 4 Absatz 4 VR bisher nur in den in § 25 Absatz 2 Parteiengesetz (PartG) aufgezählten und teilweise schwer abgrenzbaren Fällen. Ansonsten waren Geldspenden für die Mandatstätigkeit von Abgeordneten grundsätzlich erlaubt (vgl. § 44a Absatz 2 Satz 4 AbgG a. F.).

<sup>[26]</sup> BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

<sup>[27]</sup> Der mit diesem Verbot verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG ist nach Auffassung des Änderungsgesetzgebers zum Schutz der Unabhängigkeit der Abgeordneten gerechtfertigt, vgl. zur Begründung BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 12.

Entgeltliche Interessenvertretung für Dritte wird dabei definiert als Einflussnahme auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundestages oder der Bundesregierung gegen Entgelt.<sup>[28]</sup> Die Bundesregierung im Sinne des § 44a Absatz 3 Satz 1 AbgG umfasst nach dem Willen des Änderungsgesetzgebers auch die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Bundesministerien sowie die ihnen nachgeordneten Bundesbehörden.<sup>[29]</sup>

Vereinbarungen, durch die Abgeordnete erst nach dem Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft getätigte Interessenvertretungs- oder Beratungstätigkeiten erhalten sollen, erfolgen gegen Entgelt und sind daher ebenfalls unzulässig.<sup>[30]</sup>

Das Tätigkeitsverbot ist nach der Gesetzesbegründung bei verfassungskonformer Auslegung so zu verstehen, dass die Tätigkeit in bzw. die Beteiligung an einer Gesellschaft, die (auch) Interessenvertretungen oder Beratertätigkeiten im Sinne des Gesetzes ausübt (z. B. Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkanzlei), weiterhin erlaubt ist. Dies gilt allerdings nur, wenn der oder die Abgeordnete sicherstellt, dass er oder sie persönlich nicht an der Interessenvertretung bzw. Beratung im Sinne des Gesetzes mitwirkt oder davon finanziell profitiert, und wenn folglich die Mandatsausübung und die Nebentätigkeit hinsichtlich etwaiger Interessenkonflikte nachvollziehbar voneinander getrennt werden können. Unter diesen Voraussetzungen wäre ein Tätigkeitsverbot für die betroffenen Abgeordneten nach Ansicht des Änderungsgesetzgebers verfassungsrechtlich zur Prävention von Interessenkonflikten nicht erforderlich und somit unverhältnismäßig.<sup>[31]</sup>

Ebenfalls nicht von dem Verbot erfasst, sondern weiterhin von der Mandatsfreiheit nach Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz gedeckt, ist die unentgeltliche Interessenvertretung für Dritte.<sup>[32]</sup> Das Gleiche gilt für ehrenamtliche Interessenvertretungen, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung (von monatlich höchstens 10 Prozent der monatlichen Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Absatz 1 AbgG) vorgesehen ist.<sup>[33]</sup> Auch die Wahrnehmung politischer Ämter bleibt von dem Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung unberührt.<sup>[34]</sup>

---

<sup>[28]</sup> Vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

<sup>[29]</sup> Vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

<sup>[30]</sup> Vgl. § 44a Absatz 3 Satz 3 AbgG.

<sup>[31]</sup> Vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 12.

<sup>[32]</sup> Vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

<sup>[33]</sup> Vgl. § 44a Absatz 3 Satz 2 AbgG. Nach Auffassung des Änderungsgesetzgebers fehlt in diesen Fällen der Bereicherungscharakter, da Aufwandsentschädigungen lediglich auf die Entschädigung bereits entstandener Kosten abzielen, vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

<sup>[34]</sup> Vgl. § 44a Absatz 3 Satz 2 AbgG. Der Begriff der politischen Ämter ist nach der Gesetzesbegründung weit zu verstehen, sodass darunter auch parlamentarische Ämter und Funktionen im Bundestag, in den im Bundestag vertretenen Fraktionen oder Gruppen sowie Tätigkeiten in Gremien fallen, in die das Mitglied des Bundestages gerade in dieser Eigenschaft vom Bundestag, auch auf Vorschlag einer Fraktion, entsendet oder gewählt wird, vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

## **2. Erweiterung der Anzeigepflichten für Abgeordnete**

Durch die Gesetzesnovelle wurden einige neue Anzeigepflichten für Abgeordnete geschaffen sowie bestehende Anzeigepflichten teilweise ausgeweitet und verschärft.<sup>[35]</sup>

### **a) Aus der Zeit vor dem Mandat: Rückkehrrecht und Kündigungsschutz**

(§ 45 Absatz 1 Nummer 1 AbgG)

Zusätzlich zur bisher schon bestehenden Pflicht zur Anzeige der vor Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit sowie früherer Tätigkeiten als Mitglied bestimmter Gremien von Unternehmen oder Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts müssen Abgeordnete nach der Gesetzesnovelle auch angeben, ob das Recht besteht, nach Beendigung des Mandats in die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit zurückzukehren, und/oder ob es einen Kündigungsschutz gemäß § 2 Absatz 3 AbgG<sup>[36]</sup> gibt.

### **b) Tätigkeiten/Verträge neben dem Mandat**

Wie bisher sind neben dem Mandat ausgeübte Tätigkeiten als Mitglied bestimmter Gremien von Unternehmen, Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen sowie von Stiftungen mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung anzeigepflichtig. Das gilt unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten entgeltlich erfolgen. Unverändert anzeigepflichtig ist das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach einem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen. Darüber hinaus müssen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen auch weiterhin anzeigen, wenn sie entgeltlich gerichtlich oder außergerichtlich für oder gegen die Bundesrepublik Deutschland, bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten/Stiftungen des öffentlichen Rechts auftreten und das Honorar den Betrag von 1.000 Euro übersteigt.

---

<sup>[35]</sup> Nur an einer Stelle wurden die Anzeigepflichten eingeschränkt: Neben entgeltlichen Tätigkeiten als Mitglied der Bundesregierung, als Parlamentarischer Staatssekretär oder als Parlamentarische Staatssekretärin oder als Staatsminister oder Staatsministerin sowie der entgeltlichen Übernahme parlamentarischer Funktionen muss auch die entgeltliche Übernahme parlamentarischer Ämter und die entgeltliche Tätigkeit als Beauftragter/Beauftragte oder Koordinator/Koordinatorin der Bundesregierung nicht mehr angezeigt werden (§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 4 AbgG), da diese Tätigkeiten bereits anderweitig veröffentlicht werden und nach Einschätzung des Änderungsgesetzgebers hierbei keine mandatsrelevanten Interessenverknüpfungen zu erwarten sind, vgl. BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 21 f.

<sup>[36]</sup> § 2 Absatz 3 AbgG: „Eine Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.“

## **aa) Entgeltliche Nebentätigkeiten: Schwellenwert bei Gutachter-, publizistischen und Vortragstätigkeiten**

(§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 AbgG)

Ebenfalls wie bisher anzeigepflichtig, sind alle entgeltlichen Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses ausgeübt werden. Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich unabhängig davon, wie hoch die erzielten Einkünfte im Einzelfall sind. Eine Ausnahme sieht das Gesetz für entgeltliche Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten vor. Diese sind erst anzeigepflichtig, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Diese Schwellenwerte wurden durch die Gesetzesnovelle gesenkt, sodass Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten bereits dann angezeigt werden müssen, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von (wie bisher) 1.000 Euro im Monat übersteigt oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Betrag von 3.000 Euro (gegenüber bisher 10.000 Euro) im Kalenderjahr übersteigt.

## **bb) Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften**

(§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AbgG)

Während der Mitgliedschaft im Bundestag gehaltene Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften müssen anders als bisher bereits dann angezeigt werden, wenn der Stimmrechtsanteil mehr als 5 Prozent beträgt.<sup>[37]</sup> Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sind nur solche Personengesellschaften, deren Tätigkeit ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft.<sup>[38]</sup> Im Falle einer anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft von mehr als 5 Prozent hat das Mitglied des Bundestages nach der Gesetzesnovelle erstmals auch alle Beteiligungen dieser Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, die jeweils mehr als 5 Prozent betragen (sog. indirekte/mittelbare Beteiligungen).

Für Beteiligungen, die bei Inkrafttreten der Gesetzesnovelle am 19. Oktober 2021 bereits gehalten wurden und für die nach bisherigem Recht keine Anzeigepflicht bestand (d. h. Beteiligungen mit bis zu 25 Prozent Stimmrechtsanteil) enthält § 52a AbgG eine dem Vertrauensschutz dienende Übergangsregelung: Für diese

---

<sup>[37]</sup> Bisher bestand eine Anzeigepflicht nur für solche Unternehmensbeteiligungen, durch die ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wurde, wovon ab einem Stimmrechtsanteil von über 25 Prozent auszugehen war (vgl. Nummer 7 der bisherigen Ausführungsbestimmung des Bundestagspräsidenten zu den VR).

<sup>[38]</sup> Diese Ausnahme begründet der Änderungsgesetzgeber insbesondere mit dem in solchen Fällen geringen Potenzial für Interessenkonflikte sowie mit der in solchen Fällen sonst notwendig werdenden adressgenauen Ausweisung von Wohnungen als Beteiligungen solcher Personengesellschaften, die eine besonders leichte Zuordnung beispielsweise von konkreten Wohnungen zu bestimmten Abgeordneten befürchten lasse und potenziell negative Auswirkungen auch für dort wohnende Mieterinnen und Mieter haben könne, vgl. BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22.

Beteiligungen entsteht eine Anzeigepflicht erstmals 12 Monate nach dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle, d. h. am 19. Oktober 2022.<sup>[39]</sup>

Beteiligungen, die erst nach dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erworben wurden oder werden, sind von der Übergangsregelung nicht erfasst, sondern müssen direkt (d. h. ab dem Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag oder dem Erwerb der jeweiligen Beteiligung) nach Maßgabe des § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AbgG angezeigt werden, d. h. ab einem Stimmrechtsanteil von über 5 Prozent und inklusive aller Einkünfte aus der Beteiligung sowie bei einer Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft inklusive etwaiger Beteiligungen dieser Beteiligungsgesellschaft mit einem Stimmrechtsanteil von jeweils mehr als 5 Prozent.

Ebenfalls nicht von der Übergangsregelung erfasst werden Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von über 25 Prozent, da diese bereits vor der Gesetzesnovelle anzeigepflichtig waren. Auch diese müssen weiterhin ohne Übergangsfrist im bisherigen Umfang angezeigt werden. Einkünfte aus diesen Beteiligungen (gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 AbgG) und im Falle von Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften etwaige von diesen Beteiligungsgesellschaften gehaltene Beteiligungen (gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 AbgG) sind hier in entsprechender Anwendung des § 52a AbgG erstmals nach Ablauf der Übergangsfrist von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle anzeigepflichtig.

### **cc) Einkünfte aus Tätigkeiten, Verträgen und Beteiligungen**

(§ 45 Absatz 3 AbgG)

Für anzeigepflichtige Nebentätigkeiten<sup>[40]</sup> und Verträge<sup>[41]</sup> wurde der Schwellenwert gesenkt, ab dessen Überschreitung auch die Höhe der Einkünfte aus den jeweiligen Tätigkeiten und Verträgen angezeigt werden muss. Die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus den Tätigkeiten/Verträgen ist nach der Gesetzesnovelle bereits dann anzugeben, wenn diese einen Betrag von (wie bisher) 1.000 Euro im Monat übersteigen oder, falls dies nicht der Fall ist, einen Betrag von 3.000 Euro (statt bisher 10.000 Euro) im Kalenderjahr übersteigen.

Für die Frage der Überschreitung dieser Schwellenwerte ist es – abweichend von der bis zum Ende der 18. Wahlperiode geltenden Rechtsauffassung – nach der Neufassung des Gesetzes unerheblich, ob es sich um einmalige, regelmäßige oder ganzjährige Tätigkeiten/Zuwendungen handelt: Überschreiten die jeweiligen

---

<sup>[39]</sup> Die Übergangsregelung soll es betroffenen Abgeordneten ermöglichen, sich ggf. von Beteiligungen zu lösen oder den Gesellschaftsvertrag zu ändern, und dient dem Vertrauensschutz, vgl. BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22.

<sup>[40]</sup> Dazu zählen entgeltliche Tätigkeiten im Sinne des § 45 Absatz 2 Nummer 1 AbgG und (entgeltliche oder unentgeltliche) Tätigkeiten als Mitglied in bestimmten Gremien von Gesellschaften, Unternehmen, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereinen, Verbänden, ähnlichen Organisationen oder Stiftungen mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung (vgl. § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 AbgG).

<sup>[41]</sup> Dazu zählen Vereinbarungen, wonach dem oder der Abgeordneten während oder nach Beendigung des Mandats bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen, vgl. § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AbgG.



Einkünfte aus einer Tätigkeit bzw. einem Vertrag in einem Monat den Grenzbetrag von 1.000 Euro sind sie in jedem Fall anzuzeigen; wird zwar dieser monatliche Grenzbetrag nicht überschritten (z. B. bei mehreren monatlichen Einkünften von 900 Euro aus der gleichen Tätigkeit), sind die Einkünfte aus einer Tätigkeit bzw. einem Vertrag dennoch anzuzeigen, wenn und sobald sie in der Summe in einem Kalenderjahr den Betrag von 3.000 Euro überschreiten.

Gleichzeitig wurden Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder vergleichbare Finanzinstrumente<sup>[42]</sup>, die als Gegenleistung für anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zugewendet werden, Einkünften im Sinne des § 45 Absatz 3 Satz 1 AbgG gleichgestellt, d. h., auch solche Optionen/Finanzinstrumente sind im Falle einer Überschreitung der Schwellenwerte (von 1.000 Euro im Monat bzw. 3.000 Euro im Kalenderjahr) anzuzeigen.<sup>[43]</sup>

Soweit der Wert der Einkünfte (bzw. der ihnen gleichgestellten Optionen) nicht bezifferbar ist, ist dies ebenfalls anzuzeigen und die eingeräumte Rechtsposition zu beschreiben.<sup>[44]</sup>

Erstmals wurde außerdem eine Anzeigepflicht auch für die Höhe der Einkünfte (z. B. Dividenden, Gewinnausschüttungen) aus den anzeigepflichtigen Beteiligungen eingeführt.<sup>[45]</sup>

Bei der Anzeige der Höhe der Einkünfte gilt grundsätzlich weiterhin das Bruttoprinzip, d. h., maßgeblich sind die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge, einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.<sup>[46]</sup> Eine Ausnahme vom Bruttoprinzip wurde jedoch für Einkünfte geschaffen, die aus Umsatz-

---

<sup>[42]</sup> Mit Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen vergleichbar sind nach der Gesetzesbegründung alle Finanzinstrumente, „die wie Optionsscheine an die Steigerung eines künftigen Unternehmenswerts anknüpfen, aber zum Zeitpunkt der Zuwendung noch keinen quantifizierbaren Vermögenswert haben“, vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 13.

<sup>[43]</sup> Optionen auf Gesellschaftsanteile wurden bislang nicht als Einkünfte angesehen und waren daher bisher jedenfalls dann nicht anzeigepflichtig, wenn sie nicht selbstständig handelbar waren und daher keinen quantifizierbaren Vermögenswert aufwiesen. Denn ein Vermögenszufluss findet im Fall der Zuwendung solcher Optionen erst statt, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die Option ausübt und der Kurswert der Anteile den im Optionsschein genannten Übernahmepreis übersteigt. Diese Rechtslage widersprach nach Ansicht des Änderungsgesetzgebers dem Zweck der Verhaltensregeln, Transparenz über Nebeneinkünfte herzustellen und auf diese Weise auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen. Denn das Einräumen von solchen Optionen ist nach Auffassung des Änderungsgesetzgebers „eine zusätzliche Erfolgsmotivation zur Steigerung des zukünftigen Unternehmenswerts und begründet somit eine Interessenverknüpfung“, weshalb sie in die Anzeigepflichten nach den Verhaltensregeln einzubeziehen sind, vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 13.

<sup>[44]</sup> Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 6 i. V. m. § 47 Satz 2 AbgG.

<sup>[45]</sup> Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 3 AbgG.

<sup>[46]</sup> Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 4 AbgG.

erlösen bestehen. Bei diesen ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen, d. h. des positiven Ergebnisses nach Abzug der entstandenen Kosten.<sup>[47]</sup>

### **dd) Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten**

(§ 45 Absatz 4 AbgG)

Im Fall bestehender gesetzlicher Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten eines oder einer Abgeordneten (z. B. als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt) bezüglich Tatsachen über Dritte, ist zumindest eine Branchenbezeichnung des Auftraggebers/Vertragspartners anzugeben.<sup>[48]</sup>

Die Pflicht zur Angabe der Branche entfällt, wenn diese nach der Erklärung des oder der Abgeordneten den Vertragspartner identifizieren würde,<sup>[49]</sup> z. B. weil im Wahlkreis des oder der Abgeordneten nur ein eingeschränkter Personenkreis in einer bestimmten Branche tätig ist.<sup>[50]</sup> In diesen Fällen genügt (wie bisher) eine anonymisierte Angabe des Vertragspartners/Auftraggebers.

### **c) Spenden und geldwerte Zuwendungen (§ 48 AbgG)**

Wie bisher müssen Abgeordnete geldwerte Zuwendungen, die sie als Gastgeschenk in Bezug auf ihr Mandat erhalten, anzeigen und dem Bundestagspräsidenten bzw. der Bundestagspräsidentin aushändigen, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks 200 Euro übersteigt. Nach der Neuregelung zulässige Spenden im Sinne des § 48 Absatz 1 AbgG und geldwerte Zuwendungen im Sinne des § 48 Absatz 5 AbgG müssen nach der Gesetzesnovelle bereits dann angezeigt werden, wenn ihr Wert in einem Kalenderjahr 1.000 Euro (statt bisher 5.000 Euro) übersteigt; dabei sind der Name und die Anschrift des Spenders/Zuwenders sowie die Gesamthöhe anzugeben.<sup>[51]</sup> Die angezeigten Spenden/geldwerten Zuwendungen werden außerdem bereits dann veröffentlicht, wenn sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden/geldwerten Zuwendungen desselben Spenders/Zuwenders zusammen den Wert von 3.000 Euro (statt bisher 10.000 Euro) übersteigen (§ 48 Absatz 3 und 5 AbgG).

---

<sup>[47]</sup> Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 4 AbgG. Die bisherige Mitberechnung der Kosten hat in diesen Fällen nach Ansicht des Änderungsgesetzgebers „zu einer erheblichen Verzerrung der Abbildung der Höhe der Nebeneinkünfte geführt“, BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 13.

<sup>[48]</sup> Vgl. § 45 Absatz 4 Satz 2 AbgG. Bisher war in diesen Fällen nach den Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln nur die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis zusammen mit der anonymisierten Angabe des Vertragspartners anzugeben, z. B. „Vertragspartner 1“, „Mandant 1“.

<sup>[49]</sup> Vgl. § 45 Absatz 4 Satz 2 und 3 AbgG.

<sup>[50]</sup> Vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 14.

<sup>[51]</sup> Vgl. § 48 Absatz 2 und Absatz 5 AbgG. Zulässige Spenden im Sinne des § 48 Absatz 1 AbgG sind solche, die im Rahmen eines ehrenamtlichen politischen Engagements oder einer Sachunterstützung des Spenders Abgeordneten für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Verschärfung der Veröffentlichungspflichten

(§§ 47, 48 Absatz 3 und 5 AbgG)<sup>[52]</sup>

Anzeigepflichtige Einkünfte sind nach der Gesetzesnovelle nicht nur (wie bisher) betragsgenau anzuzeigen, sondern werden auch auf Euro und Cent genau veröffentlicht. Das alte Stufensystem für die Veröffentlichung der Nebeneinkünfte wird hierdurch aufgehoben. Einkünfte, deren Wert nicht oder noch nicht bezifferbar ist, z. B. als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährte anzeigepflichtige Optionen auf Gesellschaftsanteile, werden ebenfalls veröffentlicht, wobei die eingeräumte Rechtsposition beschrieben wird.<sup>[53]</sup>

Zulässige Spenden und geldwerte Zuwendungen im Sinne des § 48 Absatz 5 AbgG sind bereits dann unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen, wenn die Spende/Zuwendung einzeln oder bei mehreren Spenden/Zuwendungen desselben Spenders/Zuwenders zusammen den Wert von 3.000 Euro (statt bisher 10.000 Euro) in einem Kalenderjahr übersteigen.<sup>[54]</sup>

### 4. Änderung der Offenlegungspflichten im Ausschuss (§ 49 AbgG)

Abgeordnete, die entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt sind, der in einem Ausschuss des Bundestages zur Beratung ansteht, haben als einfache Mitglieder dieses Ausschusses eine Interessenverknüpfung erst vor einer Wortmeldung (statt bisher bereits vor der Beratung) offenzulegen (§ 49 Satz 1 AbgG), d. h. erst dann, wenn sie aktiv in die Beratung einsteigen. Berichterstatter oder Berichterstatterinnen im Ausschuss dagegen haben eine konkrete Interessenverknüpfung<sup>[55]</sup> (wie bisher) bereits vor der Beratung offenzulegen. Diese Angaben werden in der Beschlussempfehlung des Ausschusses angemerkt.<sup>[56]</sup>

### 5. Erweiterung des Prüf- und Sanktionsverfahrens und neue Berichtspflicht (§ 51 AbgG)

Das bisher in § 8 VR geregelte Prüf- und Sanktionsverfahren wurde im Wesentlichen unverändert in § 51 AbgG übernommen; dabei wurde der Anwendungsbereich an die neu eingeführten Tätigkeitsverbote angepasst. Unter unzulässige Zuwendungen und Vermögensvorteile, die dem Haushalt des Bundes zuzuführen sind, fallen jetzt auch solche aus entgeltlicher Interessenvertretung für Dritte oder einem missbräuchlichen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Bundestag sowie

---

<sup>[52]</sup> Vgl. hierzu auch die Hinweise zur Veröffentlichung (Abschnitt III).

<sup>[53]</sup> Vgl. § 47 AbgG.

<sup>[54]</sup> Vgl. § 48 Absatz 3 und 5 AbgG.

<sup>[55]</sup> Als Beispiel für eine konkrete Interessenverknüpfung ist in der Beschlussempfehlung des 1. Ausschusses der Fall benannt, dass der Beratungsgegenstand einen klar definierten Personenkreis betrifft, zu dem das Mitglied wegen seiner entgeltlichen Nebentätigkeit gehört. Eine Anzeigepflicht bereits bei der abstrakten Möglichkeit einer künftigen Interessenverknüpfung wäre nach Ansicht des Änderungsgesetzgebers für Berichterstatter und Berichterstatterinnen dagegen unzumutbar, vgl. BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22.

<sup>[56]</sup> Vgl. § 49 Satz 2 AbgG.

unzulässige Honorare für mandatsbezogene Vortragstätigkeiten.<sup>[57]</sup> In diesen Fällen können jetzt darüber hinaus auch Ordnungsgelder verhängt werden.<sup>[58]</sup>

Ferner wird klargestellt, dass auch Verstöße gegen Offenbarungspflichten im Ausschuss im Sinne des § 49 AbgG in den Anwendungsbereich des Prüf- und Sanktionsverfahrens fallen, da auch diese Offenlegungspflichten Teil der Verhaltensregeln sind.<sup>[59]</sup> Ebenfalls klargestellt wird, dass Überschreitungen der Anzeigefristen nur dann als minder schwere Fälle im Sinne des § 51 Absatz 2 Satz 1 AbgG anzusehen und zu behandeln sind, wenn die Fristüberschreitung höchstens drei Monate beträgt.

Neu eingeführt wurde eine Berichtspflicht des Bundestagspräsidenten bzw. der Bundestagspräsidentin gegenüber dem Bundestag.<sup>[60]</sup> Zu Beginn jeder Wahlperiode ist dem Bundestag künftig ein Bericht über die Anwendung der Vorschriften des Elften Abschnitts des AbgG (d. h. der Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages) vorzulegen, der Daten über Folgendes enthält: die Anzahl der eingeleiteten Prüfverfahren sowie deren Abschluss durch Einstellung des Verfahrens, Ermahnung, festgestellte Pflichtverstöße sowie geltend gemachte Sanktionen und die Höhe der Zuführungen unzulässiger Zuwendungen und Vermögensvorteile bzw. ihres Gegenwertes an den Bundeshaushalt. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Der Bundestag soll so in die Lage versetzt werden, auf Entwicklungen im Laufe der Wahlperioden zu reagieren.<sup>[61]</sup>

---

<sup>[57]</sup> Vgl. § 44a Absatz 5 Satz 1 i. V. m. § 51 Absatz 5 AbgG.

<sup>[58]</sup> Vgl. § 51 Absatz 4 Satz 1 AbgG.

<sup>[59]</sup> Vgl. BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22.

<sup>[60]</sup> Vgl. § 51 Absatz 6 AbgG.

<sup>[61]</sup> Vgl. BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22.

### III. Hinweise zur Veröffentlichung von Angaben nach den neuen Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages

Angaben nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages (Elfter Abschnitt des AbgG) werden (mit wenigen im Gesetz definierten Ausnahmen) auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.<sup>[62]</sup> Die Internetseiten des Deutschen Bundestages werden fortlaufend aktualisiert.

Wenn ein Mitglied des Bundestages dies wünscht, wird unter der Überschrift „Veröffentlichungspflichtige Angaben“ ein Hinweis auf individuelle Erläuterungen der Angaben auf der Homepage des Mitglieds angebracht und mit diesen verlinkt.

Die Angaben werden bei der Veröffentlichung folgenden Kategorien zugeordnet:

- **Berufliche Tätigkeit vor der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag**  
(§ 45 Absatz 1 Nummer 1 AbgG)
- **Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat**  
(§ 45 Absatz 2 Nummer 1 AbgG)
- **Funktionen in Unternehmen**  
(§ 45 Absatz 2 Nummer 2 AbgG)
- **Funktionen in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts**  
(§ 45 Absatz 2 Nummer 3 AbgG)
- **Funktionen in Vereinen, Verbänden und Stiftungen**  
(§ 45 Absatz 2 Nummer 4 AbgG)
- **Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile**  
(§ 45 Absatz 2 Nummer 5 AbgG)
- **Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften**  
(§ 45 Absatz 2 Nummer 6 AbgG)
- **Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit**  
(§ 48 AbgG)

Aufgeführt werden nur diejenigen Kategorien, zu denen Angaben vorliegen. Innerhalb einer Kategorie sind die Angaben alphabetisch geordnet.

Anders als bisher werden nach der neuen Rechtslage anzeigepflichtige **Einkünfte betragsgenau (nach Euro und Cent) veröffentlicht.**<sup>[63]</sup>

Anzeige- und veröffentlichungspflichtig sind zunächst Einkünfte aus Nebentätigkeiten über 1.000 Euro im Monat bzw. über 3.000 Euro im Kalenderjahr.<sup>[64]</sup> Dabei gelten nach der neuen Rechtslage auch Zuwendungen von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten als

---

<sup>[62]</sup> Vgl. §§ 47, 48 Absatz 3 AbgG.

<sup>[63]</sup> Vgl. §§ 45, 48 AbgG.

<sup>[64]</sup> Vgl. § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 3 Satz 1, § 47 Satz 1 AbgG.

anzeige- und veröffentlichungspflichtige Einkünfte in diesem Sinne, wenn sie als Gegenleistung für eine anzeigepflichtige Tätigkeit gewährt werden.<sup>[65]</sup>

Darüber hinaus sind die nach § 48 AbgG noch zulässigen Spenden und sonstigen Zuwendungen für die politische Tätigkeit über 1.000 Euro im Kalenderjahr anzeigepflichtig<sup>[66]</sup> und über 3.000 Euro im Kalenderjahr veröffentlichungspflichtig.<sup>[67]</sup>

Anders als bisher sind außerdem alle Einkünfte aus anzeigepflichtigen Beteiligungen anzugeben<sup>[68]</sup> und zu veröffentlichen<sup>[69]</sup>; anzeigepflichtige Beteiligungen sind solche mit einem Anteil von mehr als 5 Prozent, wobei Beteiligungen an Personengesellschaften ausgenommen sind, deren Tätigkeit ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft. Hierbei ist allerdings die Übergangsregelung des § 52a AbgG zu beachten: Für Beteiligungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 – d. h. am 19. Oktober 2021 – bereits gehalten wurden und für die nach bisherigem Recht keine Anzeigepflicht bestand, entsteht eine Anzeigepflicht erstmals 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Höhe der Einkünfte sind grundsätzlich die geleisteten Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen maßgebend.<sup>[70]</sup> Unberücksichtigt bleiben insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art. Die Höhe der Einkünfte aus einer Tätigkeit bezeichnet daher grundsätzlich nicht das zu versteuernde Einkommen.

Eine Ausnahme besteht wie bisher bei Abgeordneten, die als Gesellschafter oder Gesellschafterinnen für ihre Gesellschaft eine typischerweise entgeltliche Tätigkeit erbringen, z. B. als Sozietätsanwalt oder als geschäftsführende Gesellschafterin, ohne dafür von der Gesellschaft eine Vergütung zu erhalten. Sie haben als Einkünfte aus einer entgeltlichen Tätigkeit die an sie ausgezahlten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzeigen, wenn diese die Schwellenwerte des § 45 Absatz 3 Satz 1 AbgG überschreiten. Eine weitere Ausnahme vom Bruttoprinzip gilt nach der neuen Rechtslage dann, wenn die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen. Auch in diesen Fällen ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen.<sup>[71]</sup> In beiden Fällen werden die Einkünfte mit dem Hinweis „Gewinn vor Steuern“ veröffentlicht, z. B. „2021, Betrag, Gewinn vor Steuern“ bzw. „Kunde 1, 2021, Betrag, Gewinn vor Steuern“.

---

<sup>[65]</sup> Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 2 AbgG.

<sup>[66]</sup> Vgl. § 48 Absatz 2 und 5 AbgG.

<sup>[67]</sup> Vgl. § 48 Absatz 3 und 5 AbgG.

<sup>[68]</sup> Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 3 i. V. m. § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AbgG.

<sup>[69]</sup> Vgl. § 47 AbgG.

<sup>[70]</sup> Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 4 AbgG.

<sup>[71]</sup> Vgl. § 45 Absatz 3 Satz 5 AbgG.

Soweit der Wert von Einkünften nicht bezifferbar ist (wie u. U. bei zugewendeten Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen), wird bei der Veröffentlichung die eingeräumte Rechtsposition beschrieben, z. B. „2021, Rechtsposition“.

Regelmäßige monatliche Einkünfte über 1.000 Euro werden als solche kenntlich gemacht, z. B. „monatlich, 1.250,43 Euro“. Entsprechendes gilt für regelmäßige jährliche Einkünfte über 3.000 Euro, z. B. „jährlich, 4.354,23 Euro“. Auf die gleiche Weise wie regelmäßige jährliche Einkünfte über 3.000 Euro werden auch regelmäßige monatliche Einkünfte unter 1.000 Euro, z. B. monatlich 450 Euro, gekennzeichnet, wenn sie in der Jahressumme 3.000 Euro übersteigen, z. B. „jährlich, 5.400 Euro“.

Bei einmaligen Einkünften wird vor der Angabe des Betrages das Jahr des Zuflusses genannt, z. B. „2021, genauer Betrag“. Mehrere unregelmäßige Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit einem Vertragspartner innerhalb eines Kalenderjahres werden fortlaufend addiert und es wird der genaue Betrag veröffentlicht, der der jeweiligen Summe entspricht, z. B. „Mandant 1, 2021, 5.860,31 Euro“.

Im Rahmen der Veröffentlichung von Einkünften wird kenntlich gemacht, von welchem Vertragspartner oder Auftraggeber für welche Tätigkeit die Einkünfte zugeflossen sind. Lediglich bei für ihre Gesellschaft tätigen Gesellschaftern und Gesellschafterinnen, die die an sie ausgezahlten Gewinnanteile als Einkünfte anzeigen müssen, ist eine solche Zuordnung nicht möglich. Bei Gesellschaftern und Gesellschafterinnen werden daher solche Vertragspartner aufgelistet, bei denen der Gesellschafter oder die Gesellschafterin im Einzelfall persönlich, z. B. als Anwalt oder Anwältin, an der Erfüllung des Vertrages mitgewirkt hat, der zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertragspartner besteht.

Bei gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten und gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten ist anstelle der Veröffentlichung von Name und Sitz des Vertragspartners dessen Branchenbezeichnung anzugeben, sofern diese ihn nicht identifiziert, z. B. „Kunde 1, Baugewerbe“. Lässt sich aus der Branchenbezeichnung die Identität des Vertragspartners ableiten, kann (wie bisher) eine vollständig anonymisierte Form ohne Angabe der Branche gewählt werden, z. B. „Mandant 1“, „Kunde 2“, „Vertragspartner 4“.<sup>[72]</sup>

Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages durch den Zusatz „ehrenamtlich“ deutlich gemacht. Voraussetzung hierfür ist, dass mit der Tätigkeit keinerlei Einkünfte verbunden sind, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte, die lediglich den Charakter eines Aufwendersatzes haben. In diesem Fall kann es zur gleichzeitigen betragsgenauen Veröffentlichung dieser Einkünfte und der Angabe „ehrenamtlich“ kommen.

---

<sup>[72]</sup> Vgl. § 45 Absatz 4 AbgG.

# IV. Rechtsgrundlagen

## 1. Abgeordnetengesetz

– Auszug –

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650).

### Zehnter Abschnitt

Unabhängigkeit der Abgeordneten

#### § 44a

##### Unabhängigkeit des Mandats

- (1) <sup>1</sup>Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages. <sup>2</sup>Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Bundestages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. <sup>2</sup>Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die erkennbar<sup>[73]</sup> deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird. <sup>3</sup>Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung für eine Vortragstätigkeit, die in Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht<sup>[74]</sup> oder ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird. <sup>4</sup>Unberührt bleibt die Entgegennahme von geldwerten Zuwendungen unter den Voraussetzungen des § 48. <sup>5</sup>Die Entgegennahme von Geldspenden, die bei der oder dem Abgeordneten verbleiben sollen, ist unzulässig.<sup>[75]</sup>

---

<sup>[73]</sup> Die Ersetzung des Wortes „nur“ in der vorherigen Gesetzesfassung durch das Wort „erkennbar“ soll nach dem Willen des Änderungsgesetzgebers verdeutlichen, dass die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen auch dann unzulässig ist, wenn die Erwartung, dass das Mitglied des Bundestages die Interessen des Leistenden im Bundestag vertritt und durchsetzt, nicht der einzige Beweggrund des Leistenden ist, solange diese (Teil-)Absicht des Leistenden für das Mitglied des Bundestages erkennbar ist, BT-Drs. 19/30492 vom 9. Juni 2021, S. 22.

<sup>[74]</sup> Verbot durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 eingeführt. Siehe dazu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

<sup>[75]</sup> Verbot durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 eingeführt. Siehe dazu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II). Zu Sachspenden, geldwerten Zuwendungen und Gastgeschenken siehe § 48 AbgG.



- (3) <sup>1</sup>Unzulässig neben dem Mandat ist die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte<sup>[76]</sup> gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung<sup>[77]</sup> und sind entgeltliche Beratungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. <sup>2</sup>Hiervon unberührt sind ehrenamtliche Tätigkeiten, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich 10 vom Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 11 Absatz 1 nicht übersteigt, oder politische Ämter.<sup>[78]</sup> <sup>3</sup>Vereinbarungen, durch die das Mitglied des Bundestages erst nach dem Verlust der Mitgliedschaft zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft getätigte Interessenvertretungs- oder Beratungstätigkeiten nach Satz 1 erhalten soll, sind unzulässig.
- (4) <sup>1</sup>Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig. <sup>2</sup>Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag sind missbräuchlich, wenn sie geeignet sind, auf Grund der Mitgliedschaft im Bundestag einen Vorteil in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu erzeugen.<sup>[79]</sup>
- (5) <sup>1</sup>Nach den Absätzen 2 bis 4 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Bundes zuzuführen. <sup>2</sup>Der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. <sup>3</sup>Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag nicht berührt.

## § 44b (aufgehoben)

[...]

---

<sup>[76]</sup> Verbot durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 eingeführt. Siehe dazu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

<sup>[77]</sup> Die Bundesregierung im Sinne dieser Vorschrift umfasst auch die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Bundesministerien sowie die ihnen nachgeordneten Bundesbehörden, BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

<sup>[78]</sup> Der Begriff der politischen Ämter ist nach dem Willen des Gesetzgebers weit zu verstehen. Darunter fallen auch parlamentarische Ämter und Funktionen im Bundestag, in den im Bundestag vertretenen Fraktionen oder Gruppen sowie Tätigkeiten in Gremien, in die das Mitglied des Bundestages gerade in dieser Eigenschaft vom Bundestag, auch auf Vorschlag einer Fraktion, entsendet oder gewählt wird, BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 11.

<sup>[79]</sup> Unverändert übernommen aus § 5 VR. Bei der bloßen Erwähnung der Mitgliedschaft im Bundestag in einem Lebenslauf soll es sich nach dem Willen des Gesetzgebers stets um einen nicht missbräuchlichen Hinweis handeln, vgl. BT-Drs. 19/28784 vom 20. April 2021, S. 12. Siehe hierzu auch die in dieser Broschüre abgedruckten „Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers“ (BAGrds).

## Elfter Abschnitt

### Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bundestages<sup>[80]</sup>

#### § 45<sup>[81]</sup>

#### Anzeigepflicht

- (1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bundestag schriftlich oder in Textform anzuzeigen:
1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit und das Bestehen eines Rückkehrrechts nach Beendigung des Mandats oder eines Kündigungsschutzes gemäß § 2 Absatz 3;
  2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
  3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich oder in Textform die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden beziehungsweise wirksam sind, anzuzeigen:
1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. <sup>2</sup>Darunter fallen zum Beispiel die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter- und publizistische und Vortragstätigkeiten.<sup>[82]</sup> <sup>3</sup>Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten und für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder,

---

<sup>[80]</sup> Bisher als Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR) in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) geregelt.

<sup>[81]</sup> Bisher § 1 VR.

<sup>[82]</sup> Die Verwaltung eigenen Vermögens ist grundsätzlich keine gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AbgG anzeigepflichtige Berufstätigkeit bzw. entgeltliche Nebentätigkeit. Gleiches gilt in der Regel für das Betreiben von Photovoltaikanlagen auf selbstgenutzten (Wohn-)Häusern – unabhängig von der gewerbe- und steuerrechtlichen Tätigkeit und unabhängig von der Größe und Zahl der Solarpanele. Maßgeblich ist insofern das – in diesen Fällen in der Regel geringe – Potenzial für Interessenverknüpfungen. Nach der jüngsten Gesetzesnovelle vom 8. Oktober 2021 ist jedoch zu beachten, dass Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften bereits ab einem Stimmrechtsanteil von über 5 Prozent unter die Anzeigepflicht nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AbgG fallen. Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht sind nach dem Gesetzestext nur Beteiligungen an Personengesellschaften, deren Tätigkeit ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft (§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AbgG). Demnach kann auch eine Pflicht zur Anzeige des Betriebs von Photovoltaikanlagen (und der Höhe der daraus generierten Einkünfte) nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 AbgG bestehen, wenn – etwa hinsichtlich der Einspeisung/Einspeisevergütung – eine gesellschaftsrechtliche Konstellation (Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) o. Ä.) gewählt worden ist bzw. gewählt werden musste.

wenn dies nicht der Fall ist, von 3.000 Euro<sup>[83]</sup> im Kalenderjahr nicht übersteigt. <sup>4</sup>Sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Parlamentarischer Staatssekretär, als Staatsminister, als Beauftragter oder Koordinator der Bundesregierung, oder für parlamentarische Ämter und Funktionen<sup>[84]</sup>;

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. das Bestehen beziehungsweise der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn der Anteil mehr als 5 vom Hundert beträgt und soweit die Tätigkeit der Personengesellschaften nicht ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft. <sup>2</sup>Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese jeweils mehr als 5 vom Hundert betragen.<sup>[85]</sup>

<sup>2</sup>Für das Jahr der Bundestagswahl werden die Zeiträume der jeweils endenden Wahlperiode und der neuen Wahlperiode getrennt voneinander behandelt.

---

<sup>[83]</sup> Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 wurde der Schwellenwert von 10.000 Euro auf 3.000 Euro im Kalenderjahr gesenkt.

<sup>[84]</sup> Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 aus Nummer 5 Absatz 1 der bisherigen Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages (AB) übernommen. Beispiele für parlamentarische Ämter und Funktionen: Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Arbeitsgruppenvorsitzende, Ausschussvorsitzende, Mitglieder des Bundestagspräsidiums. Keine „parlamentarischen Funktionen“ im Sinne von § 45 Absatz 2 Nummer 1 AbgG sind Funktionen in Institutionen außerhalb des Bundestages, selbst wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Bundestages oder der Fraktion wahrgenommen werden oder nur aus Parlamentariern und Parlamentarierinnen bestehen (z. B. „Parlamentarische Beiräte“ von Verbänden). Solche Funktionen können nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 AbgG anzeigepflichtig sein. Funktionen in Parteien sind nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 AbgG nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden. Funktionen in lediglich parteinahen, rechtlich verselbständigten Organisationen (z. B. in einem eingetragenen Verein) sind hingegen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 AbgG auch dann anzeigepflichtig, wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden.

<sup>[85]</sup> Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 wurde der Schwellenwert für anzeigepflichtige Gesellschaftsbeteiligungen von mehr als 25 Prozent auf mehr als 5 Prozent Stimmrechtsanteil gesenkt und eine Anzeigepflicht auch für indirekte Beteiligungen geschaffen. Siehe hierzu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II). Bei Beteiligungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 am 19. Oktober 2021 gehalten wurden, ist die Übergangsfrist des § 52a AbgG zu beachten.

- (3) <sup>1</sup>Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte<sup>[86]</sup> anzugeben, wenn diese den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr<sup>[87]</sup> übersteigen. <sup>2</sup>Einkünften gleichgestellt ist die Zuwendung von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt wird.<sup>[88]</sup> <sup>3</sup>Bei Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, die gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus diesen Beteiligungen anzugeben. <sup>4</sup>Zu Grunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. <sup>5</sup>Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzuzeigen.<sup>[89]</sup> <sup>6</sup>Soweit der Wert nicht bezifferbar ist, ist dies ebenfalls anzugeben. <sup>7</sup>Tatsächlich entstandene Aufwendungen, die zur Durchführung der Tätigkeit durch den Vertragspartner oder Arbeitgeber erstattet werden, gelten nicht als Einkünfte.
- (4) <sup>1</sup>Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. <sup>2</sup>In diesem Fall ist statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung<sup>[90]</sup> anzugeben. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn der Abgeordnete erklärt, dass die Branchenbezeichnung den Vertragspartner identifizieren würde.
- (5) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode dem Präsidenten einzureichen.

---

<sup>[86]</sup> Nach § 44a Absatz 2 Satz 3 AbgG dürfen Zuwendungen „ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages“ nicht angenommen werden, vgl. dazu auch § 51 Absatz 5 Satz 2 AbgG.

<sup>[87]</sup> Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 wurde der Schwellenwert von 10.000 Euro auf 3.000 Euro im Kalenderjahr gesenkt. Für die Frage der Überschreitung der Schwellenwerte ist es (abweichend von der bis zum Ende der 18. Wahlperiode geltenden Rechtsauffassung) unerheblich, ob es sich um einmalige, regelmäßige oder ganzjährige Tätigkeiten/Zuwendungen handelt. Siehe dazu auch die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

<sup>[88]</sup> Satz 2 wurde mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 eingefügt. Siehe hierzu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II). Ist der Wert einer Option oder eines vergleichbaren Finanzinstruments nicht bezifferbar, ist sie dennoch anzuzeigen (§ 45 Absatz 3 Satz 6 AbgG) und unter Beschreibung der eingeräumten Rechtsposition zu veröffentlichen (§ 47 Satz 2 AbgG).

<sup>[89]</sup> Diese Ausnahme vom Bruttoprinzip für Einkünfte aus Umsatzerlösen wurde durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 neu eingefügt. Siehe hierzu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II) und die Hinweise zur Veröffentlichung (Abschnitt III).

<sup>[90]</sup> Bisher war nach Nummer 8 Satz 2 AB in diesen Fällen die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis anzugeben. Dies gilt gemäß § 45 Absatz 4 Satz 3 AbgG nur noch in Fällen, in denen die Angabe der Branche nach der Erklärung des/der Abgeordneten den Vertragspartner identifizieren würde.

## § 46<sup>[91]</sup>

### Rechtsanwälte

- (1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar den Betrag von 1.000 Euro<sup>[92]</sup> übersteigt.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar den Betrag von 1.000 Euro übersteigt. <sup>2</sup>§ 44a Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## § 47<sup>[93]</sup>

### Veröffentlichung

<sup>1</sup>Die anzeigepflichtigen Angaben gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 4 werden auf den Internetseiten des Bundestages veröffentlicht.<sup>[94]</sup> <sup>2</sup>Soweit der Wert der Angaben nach § 45 Absatz 3 nicht bezifferbar ist, erfolgt die Veröffentlichung unter Beschreibung der eingeräumten Rechtsposition.<sup>[95]</sup>

## § 48<sup>[96]</sup>

### Geldwerte Zuwendungen (Spenden)

- (1) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Bundestages hat über geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm im Rahmen eines ehrenamtlichen politischen Engagements oder einer Sachunterstützung des Spenders für die politische Tätigkeit des Mitglieds zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen. <sup>2</sup>§ 44a Absatz 2 Satz 5 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 1.000 Euro<sup>[97]</sup> übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen.

---

<sup>[91]</sup> Bisher § 2 VR.

<sup>[92]</sup> Der Schwellenwert war bisher in Nummer 9 AB geregelt.

<sup>[93]</sup> Bisher § 3 VR.

<sup>[94]</sup> Das bisherige Stufensystem der Veröffentlichung der Nebeneinkünfte wurde durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 aufgehoben. Siehe hierzu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II) und die Hinweise zur Veröffentlichung (Abschnitt III).

<sup>[95]</sup> Das ist insbesondere für zugewendete Optionen auf Anteile an einer Gesellschaft mit unbekanntem Wert oder andere zum Zeitpunkt der Zuwendung noch nicht bezifferbare Finanzinstrumente relevant.

<sup>[96]</sup> Bisher § 4 VR. Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 wurde die Entgegennahme von Geldspenden zum Verbleib bei dem Abgeordneten verboten (vgl. § 44a Absatz 2 Satz 5 AbgG). § 48 AbgG regelt demgegenüber die Offenlegungspflichten bezüglich der weiterhin zulässigen sonstigen Spenden.

<sup>[97]</sup> Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 wurde der Schwellenwert von 5.000 Euro auf 1.000 Euro im Kalenderjahr gesenkt. Siehe dazu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

- (3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 3.000 Euro<sup>[98]</sup> übersteigen, vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen.
- (4) Für Spenden an ein Mitglied des Bundestages findet § 25 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.
- (5) Geldwerte Zuwendungen
1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
  2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Deutschen Bundestages
- gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen und nach Maßgabe von Absatz 3 zu veröffentlichen.<sup>[99]</sup>
- (6) <sup>1</sup>Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks 200 Euro<sup>[100]</sup> übersteigt. <sup>2</sup>Das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Bundeskasse zu behalten.
- (7) <sup>1</sup>Der Präsident entscheidet über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden. <sup>2</sup>Diese können versteigert oder vernichtet werden. <sup>3</sup>Werden sie versteigert, ist der Erlös dem Haushalt des Bundes zuzuführen.
- (8) Anzeigen nach dieser Vorschrift sind schriftlich oder in Textform zu übermitteln.

## § 49<sup>[101]</sup>

### Interessenverknüpfung im Ausschuss

<sup>1</sup>Ein Mitglied des Bundestages, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor einer Wortmeldung eine Interessenverknüpfung offenzulegen. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Bundestages, das in einem Ausschuss die Berichterstattung übernommen hat, hat vor der Beratung eine konkrete Interessenverknüpfung offenzulegen; diese Angaben werden in der Beschlussempfehlung des Ausschusses angemerkt.

<sup>[98]</sup> Mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 wurde der Schwellenwert von 10.000 Euro auf 3.000 Euro im Kalenderjahr gesenkt. Siehe dazu die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

<sup>[99]</sup> Unter § 48 Absatz 5 AbgG fällt z. B. die Übernahme oder Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten durch Dritte. Mehrere derartige Zuwendungen derselben Person im Laufe eines Kalenderjahres sind zu addieren. Nicht zu berücksichtigen sind Kostenerstattungen durch Dritte im Rahmen von genehmigten Dienst- oder Fraktionsreisen, da es sich hier (wirtschaftlich gesehen) um eine Zuwendung an den Bundestag bzw. die Fraktion handelt. Voraussetzung ist jedoch neben dem tatsächlichen Vorliegen einer Genehmigung, dass die Kosten auch nach Art und Umfang vom Bundestag oder der Fraktion erstattet worden wären.

<sup>[100]</sup> Der Schwellenwert von 200 Euro war bisher in Nummer 11 Absatz 1 AB geregelt.

<sup>[101]</sup> Bisher § 6 VR. Zu den mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 vorgenommenen Änderungen siehe die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

## § 50<sup>[102]</sup>

### Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern.

## § 51<sup>[103]</sup>

### Verfahren bei Verstößen

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach § 44a Absatz 2 bis 4 oder den Verhaltensregeln dieses Abschnitts oder Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung nach § 12 Absatz 3a verletzt hat (Pflichtverstoß), kann der Präsident von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.
- (2) <sup>1</sup>Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall beziehungsweise leichte Fahrlässigkeit vorliegt (zum Beispiel Überschreitung von Anzeigefristen um höchstens drei Monate), wird das betreffende Mitglied ermahnt. <sup>2</sup>Ansonsten teilt der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. <sup>3</sup>Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Pflichtverstoß vorliegt. <sup>4</sup>Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Bundestages gegen Pflichten verstoßen hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 12 Absatz 3a sowie § 44a als Drucksache veröffentlicht. <sup>5</sup>Die Feststellung, dass kein Pflichtverstoß vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages veröffentlicht.
- (3) <sup>1</sup>Bestehen Anhaltspunkte für einen Pflichtverstoß gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Bundestages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. <sup>2</sup>Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. <sup>3</sup>Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident gegen Pflichten verstoßen hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.
- (4) <sup>1</sup>Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten, Einkünfte oder Unternehmensbeteiligungen nicht angezeigt oder wird gegen die Pflichten nach § 44a Absatz 2 bis 4 oder § 12 Absatz 3a Satz 1 verstoßen, kann das Präsidium nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. <sup>2</sup>Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. <sup>3</sup>Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. <sup>4</sup>Der Präsident führt die Festsetzung aus. <sup>5</sup>Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. <sup>6</sup>Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. <sup>7</sup>§ 31 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

---

<sup>[102]</sup> Bisher § 7 VR. Beratend stehen auch die für den Bereich Verhaltensregeln zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates PM 1 zur Verfügung.

<sup>[103]</sup> Bisher § 8 VR. Zu den mit Gesetz vom 8. Oktober 2021 vorgenommenen Änderungen siehe die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle (Abschnitt II).

- (5) <sup>1</sup>In Fällen des § 12 Absatz 3a und des § 44a Absatz 5 leitet der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. <sup>2</sup>Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 3 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. <sup>3</sup>Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. <sup>4</sup>Der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. <sup>5</sup>Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 44a Absatz 2 bis 4 oder ein Fall des § 12 Absatz 3a vorliegt, teilt er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. <sup>6</sup>Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen § 44a Absatz 2 bis 4 oder gegen Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung vorliegt. <sup>7</sup>Der Präsident macht Ansprüche nach § 12 Absatz 3a und den Anspruch gemäß § 44a Absatz 5 durch Verwaltungsakt geltend. <sup>8</sup>Die Feststellung, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 12 Absatz 3a und § 44a als Drucksache veröffentlicht. <sup>9</sup>Die Feststellung, dass kein Verstoß vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages veröffentlicht. <sup>10</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Über die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts legt der Präsident dem Bundestag zu Beginn einer Wahlperiode einen Bericht vor, der Daten über die Anzahl der eingeleiteten Prüfverfahren sowie deren Abschluss durch Einstellung des Verfahrens, Ermahnung, festgestellte Pflichtverstöße sowie geltend gemachte Sanktionen und die Höhe der Zuführungen nach § 44a Absatz 5 enthält.

## § 52

### **Ausführungsbestimmungen**

Der Ältestenrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der im Zehnten und Elften Abschnitt vorgesehenen Pflichten.

## § 52a

### **Übergangsregelung**

Für Beteiligungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>[104]</sup> bereits gehalten werden und für die nach bisherigem Recht keine Anzeigepflichten bestanden, entsteht eine Anzeigepflicht gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 und § 45 Absatz 3 Satz 3 erstmals 12 Monate nach dem Inkrafttreten.

---

<sup>[104]</sup> Gemeint ist das Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), das am 19. Oktober 2021 in Kraft getreten ist.



## 2. Parteiengesetz<sup>[105]</sup>

– Auszug –

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

### § 25

#### Spenden

- (1) <sup>1</sup>Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. <sup>2</sup>Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. <sup>3</sup>Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. <sup>4</sup>Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:
1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
  2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
  3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
    - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
    - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
    - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
  4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;

---

<sup>[105]</sup> § 25 Absatz 2 und 4 PartG sind gemäß § 48 Absatz 4 AbgG entsprechend für Spenden an ein Mitglied des Bundestages anzuwenden.

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
  6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
  7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
  8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3)** <sup>1</sup>Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. <sup>2</sup>Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.
- (4)** Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Absatz 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

### 3. Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers

Nummer 1 bis 3 bekannt gemacht durch Rundschreiben des Präsidenten vom 10. Dezember 1984 als Ergebnis von Erörterungen im Präsidium am 4. November und im Ältestenrat am 29. November 1984 zur Frage des Gebrauchs von Briefköpfen mit dem Bundesadler; Nummer 4 und 5 bekannt gemacht durch Rundschreiben der Präsidentin vom 30. Januar 1997 als ergänzende Hinweise des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu Nummer 1 bis 3.

1. Die Verwendung des Bundesadlers in Briefen<sup>[106]</sup> ist den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und den Fraktionen erlaubt. Nicht zulässig ist das Führen des Bundesadlers durch die Parteien.
2. Die Verwendung des Bundesadlers ist demnach nur solchen Personen und Institutionen erlaubt, die Mitglieder oder Untergliederungen des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag sind und als solche parlamentarische Funktionen ausüben. Wenn schon die Parteien, die nicht als solche Teil des Bundestages sind und nicht ausschließlich parlamentarische Funktionen ausüben, den Bundesadler nicht verwenden dürfen, so können erst recht Einzelpersonen das Hoheitszeichen nicht führen, die kein Mandat besitzen, auch wenn sie der entsprechenden Partei angehören oder der betreffenden Fraktion zuarbeiten.
3. Briefe mit dem Bundesadler können als Absender nur den Namen von Abgeordneten oder die Bezeichnung einer Fraktion tragen. Die Unterzeichnung solcher Briefe ist nur zulässig
  - durch den Abgeordneten, dessen Name im Briefkopf steht;
  - durch einen Mitarbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“, wenn der Name des Abgeordneten im Briefkopf steht;
  - ausschließlich durch einen oder mehrere Abgeordnete, wenn auf Fraktionsbriefbögen neben dem Bundesadler nur die Fraktion bezeichnet ist.
4. Der Bundesadler darf bei mandatsbezogenen Angelegenheiten benutzt werden. Mandatsbezogen sind nicht nur Tätigkeiten, die parlamentarische Verhandlungsgegenstände betreffen; es fallen darunter beispielsweise auch solche im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsfunktion. Als mandatsbezogen kann auch die Werbung für politische Auffassungen und Positionen angesehen werden.
5. In privaten Angelegenheiten eines Mitgliedes des Bundestages dürfen Briefköpfe mit dem Bundesadler nicht verwandt werden. Um auch in Einzelfällen einen falschen Eindruck zu vermeiden, empfehlen sich organisatorische Vorkehrungen in jedem Abgeordnetenbüro am Sitz des Bundestages und im Wahlkreis, die eine versehentliche Verwendung von Briefköpfen mit Bundesadler in nicht mandatsbezogenen Angelegenheiten ausschließen.

---

<sup>[106]</sup> Die Grundsätze zur Verwendung des Bundesadlers werden nicht nur auf Briefe, sondern auch auf sonstige Drucksachen und Publikationen angewandt.

## **Impressum**

Herausgeber: Deutscher Bundestag  
Referat PM 1 – Entschädigung von Abgeordneten  
Platz der Republik 1, 11011 Berlin  
Tel.: +49 30 227-31234, Fax: +49 30 227-36314  
E-Mail: [vorzimmer.pm1@bundestag.de](mailto:vorzimmer.pm1@bundestag.de)

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies; Bearbeitung 2008: büro uebele  
Gestaltung/Druck: Deutscher Bundestag, Referat ZT 5 – Zentrale Bedarfsdeckung und Logistik

Stand: Oktober 2021

© Deutscher Bundestag, Berlin; alle Rechte vorbehalten.